

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 7.

(Ausgegeben den 19. April 1875.)

19. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1875, den Bezirk des Fürstlichen Justizamtes Greiz I. betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird, — zur Verhütung etwaiger Ungewissheiten, —
andurch verordnet und bekannt gemacht:

Zu dem in §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. September 1868 festgestellten
Bezirke des Fürstlichen Justizamtes Greiz I. gehören auch diejenigen in hiesiger Stadt
und in deren unmittelbarer Umgebung gelegenen Fürstlichen Domanalgrundbesitzungen,
welche von dem städtischen Gemeindebezirke ausgenommen sind.

Hinsichtlich der Domanalforsteu n bewendet es bei der Bestimmung §. 2 Ziff. 2
des angezogenen Gesetzes.

Greiz, den 31. März 1875.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Saber.

Reg.

20. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1875, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wird zur Aus-
führung des nachfolgend unter A. abgedruckten Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874
verordnet was folgt:

§. 1.

Impfbezirk. Impfärzte.

Jeder Physikatbezirk bildet einen eigenen Impfbezirk.

Impfarzt ist in der Regel der betreffende Physikus; jedoch bleibt es der Landes-